

# Gewerbeverein Sennfeld

## Satzung

Stand Oktober 1995

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Sennfeld.

Er ist eine Vereinigung von Gewerbetreibenden, Angestellte und freie Berufe.

Der Gewerbeverein hat seinen Sitz in Sennfeld.

Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist das Amtsgericht Schweinfurt.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Gewerbeverein bezweckt die Wahrung und Förderung der allgemeinen-ideellen wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder Gewerbetreibende, jeder Angestellte und freiberuflich schaffende Gemeindegänger werden.

Über seine Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorsitzenden erfolgen.

Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit zum Monatsende erfolgen.

Er muss in schriftlicher Form vorgelegt werden.

Rückständige Beiträge müssen entrichtet werden.

### **§ 4 Ehrenmitglieder**

- a) Ehrenmitglieder sind alle Gründungsmitglieder des Vereins
- b) Ehrenmitglied wird jedes Mitglied nach 40jähriger Mitgliedschaft
- c) Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, aufgrund besonderer Verdienste gegenüber dem Verein

Vorschlagerecht:

Vorschläge können vom Vorstand oder Mitgliederversammlung erfolgen. Die Ernennung beschließt der Vorstand mit den Ausschussmitgliedern.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## **§ 5 Ausschluss**

Ein Ausschluss aus dem Verein muss erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn bei seiner Aufnahme bzw. nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat
- b) das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt
- c) den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied innerhalb des Vereins Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat
- b) trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Entschuldigung 3 Monate in Verzug geblieben ist, ausgenommen sind Notfälle.

Der Ausschluss erfolgt durch einen Versammlungsbeschluss des Ausschusses.

## **§ 6 Beiträge**

Der monatliche Vereinsbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

## **§ 7 Vorstandschaft des Vereins**

Sie besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender

Kassier

Schriftführer

- a) Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Verein im Sinne des BGB. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er durch den 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) vertreten. Er handelt dadurch nach Weisung der Gesamtvorstandschaft.
- b) Die Vorstandschaft wird alle 2 Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- c) Dem Vorsitzenden sind noch folgende Mitglieder bereitzustellen:  
2 Kassenprüfer.

Außerdem ist ein Ausschuss zu wählen, der aus mindestens 6 Mitgliedern und den jeweils gewählten Gemeindevertretern des Gewerbevereins besteht.

Der Schriftführer und der Kassier haben den Vorstand bei Erledigung der Vereinsgeschäfte zu beraten und zu unterstützen.

## **§ 8 Kassenführung**

Der Kassier des Vereins ist verpflichtet, die Ausgaben und Einnahmen ordnungsgemäß getrennt nach Belegen, welche laufend zu nummerieren sind, zu verbuchen. Zahlungen darf er nur leisten, wenn diese vom Vorsitzenden (bzw. seines Stellvertreters) des Vereins angewiesen worden sind.

Die Kasse ist jährlich abzuschließen und vom Vorsitzenden und dem Kassier zu unterzeichnen.

Aus den Belegen muss Zweck und Zahltag ersichtlich sein.

Geldbeträge über 50,- DM (25,- EUR) sind auf einer Bank anzulegen.

Der Jahreshauptversammlung ist der Bericht des Kassenführers über die Jahreshauptversammlung vorzulegen.

## **§ 9 Versammlungen**

Versammlungen werden durch die Vorstandschaft einberufen. Jahreshauptversammlungen (Generalversammlungen) finden jeweils am Jahresende oder zu Beginn eines neuen Jahres statt. Sie müssen allen Mitgliedern eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntgegeben werden. Außerdem ist die Tagesordnung mit aufzuführen.

Über jede Jahreshauptversammlung muss eine Niederschrift abgefasst werden, die von der Vorstandschaft zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss die Beschlussfähigkeit der Versammlung feststellen und in Erledigung der Tagesordnungspunkte mit den hierzu gefassten Beschlüssen enthalten.

Außerordentliche Versammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen. Eine außerordentliche Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Jahreshauptversammlungen sind mit Stimmenmehrheit beschlussfähig.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können im Rahmen der Jahreshauptversammlung von einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder erfolgen.

Die Satzungsänderung muss als Tagesordnungspunkt angekündigt werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung von einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitgliedern erfolgen.

Das nach Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt nach Liquidation den beiden Kindergärten der Gemeinde Sennfeld zu.

Vorstehende Satzung wurde errichtet und in der Jahreshauptversammlung vom 20. Februar 1967 genehmigt.

Überarbeitung der Satzung bzw. Satzungsänderung wurden in der Jahreshauptversammlung vom 14. März 1994 genehmigt.